

Rat

## Einladung

**Gremium:** Rat - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Montag, 01.04.2019, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Akademiehôtel Rastede, Oldenburger Straße 118,  
26180 Rastede

Rastede, den 21.03.2019

### 1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.12.2018
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Berufung einer Feuerwehrrkraft in das Ehrenbeamtenverhältnis  
Vorlage: 2019/036 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 6 Umbesetzung von Ausschüssen  
Vorlage: 2019/040 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 7 Entsendung von Vertretern in der Verbandsversammlung OOWV  
Vorlage: 2019/037 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 8 Haushalt 2015 - Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters  
Vorlage: 2019/041 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 9 Haushalt 2016 - Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters  
Vorlage: 2019/042 Berichterstatter: Herr Langhorst



## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2019/036**

freigegeben am **21.02.2019**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

**Datum: 19.02.2019**

### **Berufung einer Feuerwehrrkraft in das Ehrenbeamtenverhältnis**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Herr Daniel Krummacker wird erneut für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Einheit Loy-Barghorn berufen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Die Amtszeit des stellv. Ortsbrandmeisters der Einheit Loy-Barghorn, Herrn Daniel Krummacker, endet mit Ablauf des 14.03.2019. In der Jahreshauptversammlung am 15.02.2019 wurde er von den Kameradinnen und Kameraden einstimmig wieder gewählt und ist daher erneut in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Kamerad Krummacker erfüllt nach wie vor die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung des Amtes.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Anlagen:**

Keine.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2019/040**

freigegeben am **06.03.2019**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 27.02.2019**

### **Umbesetzung von Ausschüssen**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.04.2019	Rat

### **Beschlussvorschlag:**

Herr Rainer Zörgiebel wird als Ersatz für Frau Evelyn Fisbeck als Beigeordneter (Grundmandat) in den Verwaltungsausschuss entsandt. Stellvertreterin für Herrn Rainer Zörgiebel wird Frau Evelyn Fisbeck.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe FDP/FFR hat mit Schreiben vom 26. Februar 2019 darum gebeten, folgende Umbesetzung im Verwaltungsausschuss vorzunehmen:

Herr Rainer Zörgiebel wird Frau Evelyn Fisbeck ersetzen. Als Stellvertreter von Herrn Zörgiebel wird Frau Fisbeck benannt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

Mitteilung der Gruppe FDP/FFR

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2019/037**

freigegeben am **12.03.2019**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 20.02.2019**

### **Entsendung von Vertretern in der Verbandsversammlung OOWV**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Als (weitere/r) Vertreterin / Vertreter der Gemeinde Rastede in der Verbandsversammlung des OOWV wird neben dem Hauptverwaltungsbeamten Frau / Herr ..... bestimmt.
2. Als Vertreterin / Vertreter des/der zu Ziffer 1. Benannten wird Frau / Herr ..... bestimmt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Entsprechend der aktualisierten Satzung des OOWV mit Wirkung ab dem 01.01.2019 sind in die Verbandsversammlung je zwei Vertreter eines Mitglieders zu entsenden. Satzungsrechtlich wurde festgelegt, dass bei Gebietskörperschaften – wie also der Gemeinde – dies der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte und eine weitere / ein weiterer von der Gebietskörperschaft zu entsendende(r) Vertreter/-in ist. Die Gemeinde hat ihre Vertreter/-innen und je eine(n) Abwesenheitsvertreter/-in durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des OOWV zu benennen.

Die vorstehende Regelung der Satzung entspricht § 138 Abs. 2 des NKomVG. In der konstituierenden Sitzung des Rates 2016 war der Hauptverwaltungsbeamte, Bürgermeister von Essen, sowie als Vertreter Herr Wilters benannt worden. Folgerichtig wären jetzt noch der/die zweite Vertreter/-in sowie deren/dessen Abwesenheitsvertreterin / Abwesenheitsvertreter zu benennen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2019/041**

freigegeben am **08.03.2019**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

**Datum: 27.02.2019**

### **Haushalt 2015 - Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.03.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

I. Für die Jahresrechnung 2015 werden folgende Ergebnisse festgestellt:

- ordentliches Ergebnis                      Überschuss i. H. v. 4.027.520,82 Euro
- außerordentliches Ergebnis            Überschuss i. H. v. 386.327,84 Euro

II. Überschussverwendung:

1. Ordentlicher Bereich

Der festgestellte Überschuss aus dem ordentlichen Bereich wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Im Rahmen der Fortschreibung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich werden der Überschussrücklage die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen hinzugerechnet (Defizit) oder abgezogen (Überschuss).

- a) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 29.238,68 Euro zugeführt.
- b) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 7.404,65 Euro zugeführt.

- c) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 18.156,54 Euro zugeführt.
- d) Der im Jahresergebnis ausgewiesene Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung „Wochenmarkt“ (Ergebnis 2015) i. H. v. 3.417,42 Euro wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.
- e) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Niederschlagsbeseitigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 2.629,31 Euro zugeführt.

Im Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ein Betrag i. H. v. 4.081.532,58 Euro zugeführt.

## 2. Außerordentlicher Bereich

Das außerordentliche Ergebnis i. H. v. 386.327,84 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- III. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
- IV. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

## Sach- und Rechtslage:

Nach Feststellung der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015 durch den Bürgermeister (§ 129 Abs. 1 NKomVG) wurde dieser dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Das Prüfungsamt hat gemäß § 156 NKomVG den Jahresabschluss geprüft und das Ergebnis im anliegenden Prüfungsbericht zusammengefasst. Dem Jahresabschluss 2015 wird ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt (siehe hierzu Seite 33 des Prüfungsberichtes).

Hintergrund für diese Einschränkung sind die fehlerhaften Bilanzierungen von im Haushaltsjahr 2015 geschlossenen Grundstückskaufverträgen, bei denen aber 2015 weder ein wirtschaftlicher Eigentumsübergang noch ein Zahlungsfluss erfolgt ist. Bei diesen sogenannten „schwebenden Grundstücksgeschäften“ hätten in 2015 noch keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bilanziert werden dürfen. In Folge dieser fehlerhaften Bilanzierungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 die Positionen des immateriellen Vermögens, des Finanzvermögens, der Sonderposten und der Verbindlichkeiten in der Bilanz falsch dargestellt. Da es sich hier um Grundstückskaufverträge mit hohen Kaufpreissummen gehandelt hat, haben sich bilanzielle Auswirkungen in einer Größenordnung von über 3.000.000 Euro ergeben.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes stellen die nicht korrekt bilanzierten Grundstückskaufverträge aufgrund eines erheblichen Umfangs einen wesentlichen Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar. Aus diesem Grund wird der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss eingeschränkt.

Die Problematik hinsichtlich der Bilanzierung von „schwebenden Grundstücksgeschäften“ und ihre Auswirkungen waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 noch nicht vollends bekannt und sind erst im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt thematisiert worden. Aktuell werden diese Geschäftsvorgänge im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung korrekt verbucht und bei Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse korrekt bilanziert. Die in 2015 unzulässig bilanzierten Forderungen und Verbindlichkeiten sind zwischenzeitlich realisiert oder korrigiert worden.

Für das Jahr 2016 oder Folgejahre haben sich keine weitergehenden Auswirkungen ergeben. Auch wenn sich aufgrund der nicht korrekt verbuchten „schwebenden Grundstückskaufverträge“ bilanzielle Auswirkungen in einer Größenordnung von über 3.000.000 Euro für 2015 ergeben, so stellt dies, gemessen am Gesamtvolumen der Bilanz zum 31.12.2015 mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 128.811.759,63 Euro, nur eine relativ geringfügige Abweichung dar. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rastede ist weiterhin gegeben. Hierfür spricht allein schon der Ausweis einer positiven Nettoposition i. H. v. 114.340.343,70 Euro in der Bilanz. Mit Ausnahme der vorgenannten Einschränkung wird vom Rechnungsprüfungsamt testiert, dass der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Zu den gesonderten Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigelegt. Im Ergebnis ergeben sich, auch unter Berücksichtigung des eingeschränkten Bestätigungsvermerks, keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Der Rat entscheidet nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG, wie das Jahresergebnis zu verwenden ist. Ein Überschuss ist dabei stets der Überschussrücklage zuzuführen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt verwendet werden.

Basierend auf den Ergebnissen der kostenrechnenden Einrichtungen für das Jahr 2015 ist im Rahmen des sogenannten „Ergebnisverwendungsbeschlusses“ aus dem Jahresergebnis heraus die Zuführung an den Sonderposten bzw. die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu beschließen. Die Zuführung an den Sonderposten und die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich stellen weder Ertrag noch Aufwand dar und haben somit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

Im Ergebnis wird die Verwendung der Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt wie folgt vorgeschlagen:

ordentliches Ergebnis:			4.027.520,82 €
Kostenrechnende Einrichtungen	Ergebnis Überschuss + Defizit -	Sonderposten Gebührenaussgleich - Zuführung/Entnahme -	
zentrale Abwasserbeseitigung	-29.238,68 €	Entnahme	29.238,68 €
dezentrale Abwasserbeseitigung	-7.404,65 €	Entnahme	7.404,65 €
Straßenreinigung	-18.156,54 €	Entnahme	18.156,54 €
Wochenmarkt	3.417,42 €	Zuführung	-3.417,42 €
Niederschlagswasserbeseitigung	-2.629,31 €	Entnahme	2.629,31 €
Summe:			4.081.532,58 €
<b>Zuführung zur Überschussrücklage ordentliche Ergebnisse:</b>			<b>4.081.532,58 €</b>
außerordentliches Ergebnis:			386.327,84 €
<b>Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliche Ergebnisse:</b>			<b>386.327,84 €</b>

Das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis werden in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 kumuliert als Jahresergebnis i. H. v. 4.413.848,66 Euro dargestellt (ohne Verwendung der Überschüsse). Hinsichtlich des in der Bilanz unter Position 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrages ist zu beachten, dass hierin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu Gunsten der Positionen der Überschussrücklagen (ordentlich bzw. außerordentlich) erfolgt erst im Jahresabschluss des Jahres, in dem der „Ergebnisverwendungsbeschluss“ erfolgt ist.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

### **Anlagen:**

- Jahresrechnung 2015
- Prüfungsbericht Jahresabschluss 2015 des Rechnungsprüfungsamt
- Stellungnahme zum Prüfungsbericht

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2019/042**

freigegeben am **08.03.2019**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

**Datum: 27.02.2019**

### **Haushalt 2016 - Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.03.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

- I. Für die Jahresrechnung 2016 werden folgende Ergebnisse festgestellt:
- ordentliches Ergebnis                      Überschuss i. H. v. 3.651.576,61 Euro
  - außerordentliches Ergebnis              Fehlbetrag i. H. v. 106.946,59 Euro

II. Überschussverwendung:

1. Ordentlicher Bereich

Der festgestellte Überschuss aus dem ordentlichen Bereich wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Im Rahmen der Fortschreibung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich werden der Überschussrücklage die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen hinzugerechnet (Defizit) oder abgezogen (Überschuss).

- a) Der im Jahresergebnis ausgewiesene Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2016) i. H. v. 189.074,76 Euro wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.
- b) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2016) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 12.655,50 Euro zugeführt.

- c) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ (Ergebnis 2016) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 14.299,18 Euro zugeführt.
- d) Der im Jahresergebnis ausgewiesene Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung „Wochenmarkt“ (Ergebnis 2016) i. H. v. 4.374,93 Euro wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.
- e) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Niederschlagsbeseitigung“ (Ergebnis 2016) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 53.124,71 Euro zugeführt.

Im Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ein Betrag i. H. v. 3.538.206,31 Euro zugeführt.

## 2. Außerordentlicher Bereich

Zur Deckung des Fehlbetrages wird aus der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses ein Betrag i. H. v. 106.949,49 Euro entnommen.

- III. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
- IV. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

## Sach- und Rechtslage:

Nach Feststellung der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 durch den Bürgermeister (§ 129 Abs. 1 NKomVG) wurde dieser dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Das Prüfungsamt hat gemäß § 156 NKomVG den Jahresabschluss geprüft und das Ergebnis im anliegenden Prüfungsbericht zusammengefasst. Dem Jahresabschluss 2016 wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt (siehe hierzu Seite 32 des Prüfungsberichtes).

Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Der Rat entscheidet nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG, wie das Jahresergebnis zu verwenden ist. Ein Überschuss ist dabei stets der Überschussrücklage zuzuführen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt verwendet werden.

Basierend auf den Ergebnissen der kostenrechnenden Einrichtungen für das Jahr 2016 ist im Rahmen des sogenannten „Ergebnisverwendungsbeschlusses“ aus dem Jahresergebnis heraus die Zuführung an den Sonderposten bzw. die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu beschließen. Die Zuführung an den Sonderposten und die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich stellen weder Ertrag noch Aufwand dar und haben somit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

Im Ergebnis wird die Verwendung der Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt wie folgt vorgeschlagen:

ordentliches Ergebnis - Überschuss:		3.651.576,61 €	
Kostenrechnende Einrichtungen	Ergebnis Überschuss + Defizit -	Sonderposten Gebührenaussgleich - Zuführung/Entnahme -	
zentrale Abwasserbeseitigung	189.074,76 €	Zuführung	-189.074,76 €
dezentrale Abwasserbeseitigung	-12.655,50 €	Entnahme	12.655,50 €
Straßenreinigung	-14.299,18 €	Entnahme	14.299,18 €
Wochenmarkt	4.374,93 €	Zuführung	-4.374,93 €
Niederschlagswasserbeseitigung	-53.124,71 €	Entnahme	53.124,71 €
		Summe:	3.538.206,31 €
		<b>Zuführung zur Überschussrücklage ordentliche Ergebnisse:</b>	<b>3.538.206,31 €</b>

außerordentliches Ergebnis - Fehlbetrag:		- 106.946,59 €	
Ausgleich Fehlbetrag über die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		106.946,59 €	
		<b>Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliche Ergebnisse:</b>	<b>0,00 €</b>

Das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis werden in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 kumuliert als Jahresergebnis i. H. v. 3.544.630,02 Euro dargestellt (ohne Verwendung der Überschüsse). Hinsichtlich des in der Bilanz unter Position 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrages ist zu beachten, dass hierin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu Gunsten der Positionen der Überschussrücklagen (ordentlich bzw. außerordentlich) erfolgt erst im Jahresabschluss des Jahres, in dem der „Ergebnisverwendungsbeschluss“ erfolgt ist.

### Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

### Anlagen:

- Jahresrechnung 2016
- Prüfungsbericht Jahresabschluss 2016 des Rechnungsprüfungsamt
- Stellungnahme zum Prüfungsbericht

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/267**

freigegeben am **07.01.2019**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 03.12.2018**

### **Aufbau eines innerbetrieblichen Kontrollsystems für Steuern - Vergabeermächtigung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	22.01.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat stimmt dem Aufbau und dem dauerhaften Betrieb eines internen Kontrollsystems für Steuern unter dem Gesichtspunkt, die Einhaltung steuerlicher Pflichten in der Praxis der Gemeindeverwaltung angemessen und wirksam zu gewährleisten, grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein auf die Bedürfnisse der Gemeinde Rastede zugeschnittenes internes Kontrollsystem für Steuern zu konzipieren, in die Praxis einzuführen und später dauerhaft zu betreuen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.04.2016 (vgl. Vorlage 2016/062) hatte die Gemeinde beim Finanzamt beantragt, den § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung bis zum 31.12.2020 anzuwenden. Spätestens zum 01.01.2021 greifen deshalb die rechtlichen Instrumentarien der veränderten steuerlichen Gesetzgebung in vollem Umfange. Den Themen „Steuerliches Risikomanagement“ und „Tax Compliance“ muss auch im Bereich der öffentlichen Hand deshalb eine erhebliche Bedeutung beigemessen werden. Auf den als Anlage 1 beigefügten Bericht des „Deutschen Städtetages“ vom Mai 2017 wird insoweit verwiesen.

Mit vorliegendem Beschlussvorschlag sollen auf Ebene der Gemeinde Rastede die Schritte zur Errichtung eines angemessenen und wirksamen innerbetrieblichen Kontrollsystems für Steuern initiiert werden. Der Begriff Compliance umschreibt dabei grundsätzlich die Pflicht der Leitung eines Unternehmens, die Einhaltung gesetzli-

cher Bestimmungen und unternehmensinterner Regelungen, die für das Unternehmen gelten, sicherzustellen. Der Begriff „Tax“ schließt dabei sämtliche Steuern, steuerliche Nebenleistungen sowie die Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften mit ein. Umfasst wird damit die Summe aller technischer und organisatorischer Maßnahmen in einem Unternehmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Steuergesetze im Unternehmen eingehalten und die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter sich rechtmäßig verhalten.

Mit einem deutlichen Bekenntnis sowohl der politischen Gremien als auch der Verwaltungsleitung zum Aufbau eines entsprechenden Systems geht auch die Wertentscheidung einher, die Einhaltung steuerrechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen, zu verankern und zu erfüllen. Die Sicherstellung eines letztlich steuerlich regelkonformen Verhaltens und der Verhinderung von Regelverstößen dient dabei nicht zuletzt auch der Vermeidung beziehungsweise der Begrenzung von finanziellen und steuerstrafrechtlichen Risiken der Gemeinde, ihren Beschäftigten sowie den gesetzlichen Vertretern. Dabei darf nicht unterschätzt werden, dass neben Zusatzbelastungen für den Haushalt oder persönlicher Haftungsrisiken Einzelner auch Reputationschäden für die Gemeinde entstehen können.

Steuerliche Pflichten nicht zu beachten, können empfindliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere für die Steuerstraftat Steuerhinterziehung (§ 370 der Abgabenordnung [AO]) sowie die Steuerordnungswidrigkeiten beinhaltende leichtfertige Steuerverkürzung und Steuerverfälschung (§§ 378, 379 AO). Wegen Steuerhinterziehung macht sich strafbar, wer gegenüber den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Weitere Voraussetzung ist, dass hierdurch Steuern verkürzt werden oder der Täter für sich oder einen anderen einen nicht gerechtfertigten Steuervorteil erlangt.

Zwar hat das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 23.05.2016 hervorgehoben, dass es auch künftig möglich sein wird, schlichte Berichtigungen von betrieblichen Steuererklärungen vorzunehmen und dies auch bei größeren Berichtigungsbeträgen gewahrt bleiben kann, ohne sofort in einen Anfangsverdacht für steuerstrafrechtliche Sachverhalte zu geraten. Allerdings findet sich auch ein Hinweis zu § 153 AO, das es zukünftig der Vorgabe von internen Regeln und deren beständiger Überwachung bedarf, um sich wirksam von steuerstrafrechtlichen Vorwürfen entlasten zu können.

Wichtigster Bestandteil für die gewünschte Enthftung der Gemeinde, ihrer Organe sowie der mit steuerrechtlichen Themen befassten Beschäftigten, ist die Einrichtung eines angemessenen und wirksam internen Kontrollsystems für Steuern. Da nicht feststeht, wann ein internes Kontrollsystem für Steuern als regelkonform einzustufen ist, ist es Aufgabe der Gemeinde, hier für entsprechende Klarstellung zu sorgen. Der bereits genannte Leitfadens sowie ergänzend der IDW Praxishinweis 1/2016 – als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt – ist dabei heranzuziehen.

Die Verwaltung hat bereits 2017 und 2018 erste vorklärende Informationen zu dem Themenkomplex eingeholt und verwaltungsintern versucht, die steuerrechtlichen Erfordernisse zu beschreiben und zu beurteilen. Dabei zeigt sich zwar einerseits, dass qualifiziertes Personal mit dem Schwerpunkt der Steuertätigkeit unabhängig von der tatsächlichen Verfügbarkeit nicht im vollständigen Umfang ausgelastet wäre.

Wie hoch der Aufwand tatsächlich ist, lässt sich jedenfalls für das Jahr 2019 noch nicht wirksam abschätzen, da der Bestandsaufnahme als erstem Schritt weitere Schritte folgen sollen, die nach Möglichkeit steuerrechtliche Folgen minimiert. Erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2019 wird frühestens ein Überblick darüber entstehen können, welche steuerrechtlichen Anforderungen auch über das Jahr 2020 hinaus die Gemeinde zusätzlich zu den bereits bestehenden steuerlichen Verpflichtungen belasten wird. Deshalb wird im ersten Schritt die Hinzuziehung von entsprechend qualifizierten Unternehmen erfolgen, wobei sich diese dadurch auszeichnen müssen, dass entsprechend steuerrechtliche Erfahrung im Umgang mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorhanden ist.

Der Aufwand lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern und deshalb eine Vergabe auch nicht durchführen. Insgesamt wird mit Aufwendungen von zunächst 20.000 Euro gerechnet, die für Beratung, Schulung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der EDV erforderlich werden. Hierzu erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Vorlage.

Über die Entwicklung in diesem Bereich wird in den kommenden Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechend berichtet werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Rahmen der Sach- und Rechtslage wurde ausgeführt, dass sich der Aufwand nicht genau beziffern lässt. Der zunächst veranschlagte Aufwand von 20.000 Euro wird als unechte überplanmäßige Ausgabe zunächst aus dem Budget gedeckt.

#### **Anlagen:**

- 1 - Bericht des „Deutscher Städtetag“ vom Mai 2017
- 2 - IDW Praxishinweis 1/2016

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2019/017**

freigegeben am **13.03.2019**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 14.01.2019**

### **70. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie Wapeldorf/Heubült**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.03.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 25.03.2019 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit textlicher Darstellung nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im März 2016 hatte sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im August 2016 das Bauleitplanverfahren für den nordöstlichen Bereich der Potenzialflächen 1 „Rastede Nord“ und 2 „Bekhausen“ unter der Bezeichnung „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ eingeleitet (s. Vorlage 2016/132).

Mit der Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen, die im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) eingegangen sind, wurde das Bauleitplanverfahren fortgesetzt und in die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gegeben (s. Vorlage 2018/018). Diese wurde für die Dauer von 6 Wochen im Sommer 2018 durchgeführt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind 27 Stellungnahmen eingegangen. Hierin werden – wie schon im Zuge der frühzeitigen Beteiligung – insbesondere die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sowie die grundsätzliche Standorteignung für den Windpark Wapeldorf / Heubült hinterfragt. Es wird gefordert, die Planungen nicht fortzuführen.

Zur grundsätzlichen Standortfrage hat bereits die 2016 vorgestellte „Standortpotenzialstudie“ umfangreiche Ausführungen enthalten, sodass im jetzigen Bauleitplanverfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans hierauf verwiesen wird. Viele der Fragen bzw. Forderungen zu Schall- und Schattenemissionen beziehen sich inhaltlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 und werden in den dortigen Abwägungsvorschlägen umfassend bewertet.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls Stellungnahmen eingeholt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Diese Stellungnahmen enthalten überwiegend redaktionelle Hinweise zu den Planunterlagen.

Lediglich der benachbarte Landkreis Friesland hat sich erneut mit der Thematik des Regenbrachvogels, der im Plangebiet mit nationaler beziehungsweise landesweiter Bedeutung vorkommt, auseinandergesetzt. Als FCS-Maßnahme ist – auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 – zur Stärkung der Population weiterhin geplant, im Bereich Jaderaltendeich eine Kompensationsfläche so herzurichten, dass dem Regenbrachvogel eine attraktive Ersatzfläche außerhalb der Windparks angeboten wird. Parallel dazu wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt, da die derzeitigen Ruhestätten durch die Windparkplanungen beeinträchtigt werden. Dies entspricht dem mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmten Vorgehen.

Alle Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge können der Anlage 1 entnommen werden. Hierin werden die privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gegeneinander abgewogen.

Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windenergie Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt. Die vorliegende Planung wird insoweit bestätigt.

Auf dieser Basis kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Zur weiteren planungsrechtlichen Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Für diesen wird der Satzungsbeschluss vorbereitet (s. Vorlage 2019/060).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2019/060**

freigegeben am **13.03.2019**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 11.03.2019**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 - Windenergie Wapeldorf/Heubült**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.03.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 25.03.2019 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 – Windenergie Wapeldorf/Heubült – mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Um die Potenzialflächen 1 „Rastede Nord“ und 2 „Bekhausen“ der „Standortpotenzialstudie für Windparks“ auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzubereiten, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt.

Innerhalb dieser Flächen plant der Vorhabenträger Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG die Errichtung von 5 Windenergieanlagen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 umfasst ein knapp 18 ha großes landwirtschaftlich genutztes Areal, welches – abgesehen von den konkreten Standorten der Windenergieanlagen – auch künftig für diese Nutzung zur Verfügung steht.

Hierfür wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ überlagernd mit einer Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Zudem werden private Erschließungswege für die dauerhafte Erreichbarkeit der Windenergieanlagen festgelegt.

Im Zuge der bisherigen Beratungen wurden die geplanten Festsetzungen und Umweltauswirkungen bereits umfangreich erläutert (s. Vorlagen 2016/133 und 2018/022). Die Umweltauswirkungen wurden auch in den Stellungnahmen besonders hinterfragt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind 25 Stellungnahmen eingereicht worden. Hierin wurde – wie auch zu der parallel in Aufstellung befindlichen 70. Änderung des Flächennutzungsplans – die grundsätzliche Standortfrage aufgeworfen. Auf die Ausführungen zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (s. Vorlage 2019/017) wird insoweit verwiesen. Darüber hinaus wurden der Umfang und die Ergebnisse der Kartierungen zu Brut- und Gastvögeln hinterfragt.

Die Kartierungen wurden entsprechend des „Leitfadens Artenschutz zum niedersächsischen Windenergieerlass“, die Beurteilungen der Vorkommen wurden entsprechend der NLT-Empfehlungen sowie weiterer fach- oder aufsichtsbehördlicher Empfehlungen vorgenommen. Es ist insoweit nicht zu erkennen, dass die Belange der Brut- und Gastvögel nicht ordnungsgemäß berücksichtigt wurden.

In den Stellungnahmen wurden auch die Lärmemissionen und der Schattenwurf sowie baubedingte Schäden, z. B. durch Grundwasserabsenkungen und die Anlieferung mit Schwerlasttransporten, thematisiert. In den Abwägungsvorschlägen wird der Umgang mit diesen Themen unter Verweis auf die vorliegenden Gutachten umfassend erläutert und die hierzu vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

Alle Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge können der Anlage 1 entnommen werden. Hierin werden die privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gegeneinander abgewogen. Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windenergie Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt. Die vorliegende Planung wird insoweit bestätigt.

Auf dieser Basis kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung inkl. aller Anlagen
4. Umweltbericht mit Anlage 1+2

5. Anlagen 3-5 zum Umweltbericht
6. Anlage 6 zum Umweltbericht
7. Anlage 7 zum Umweltbericht
8. Anlagen 8-10 zum Umweltbericht
9. Anlagen 11-13 zum Umweltbericht

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2019/044**

freigegeben am **13.03.2019**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 01.03.2019**

### **71. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie Lehmdermoor**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.03.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 25.03.2019 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mit textlicher Darstellung nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
4. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 15 „Erweiterung – Windenergie Lehmdermoor“ wird bestätigt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im März 2016 hatte sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im August 2016 das Bauleitplanverfahren für den nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ unter der Bezeichnung „Windenergie Lehmdermoor“ eingeleitet (s. Vorlage 2016/134).

Im Zuge der Fortführung des Bauleitplanverfahrens wurde der Geltungsbereich des Entwurfs vergrößert. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die gesamte in der „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ ermittelte Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ mit einer Gesamtgröße von 28,6 Hektar (s. Vorlage 2018/019).

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind 12 Stellungnahmen eingegangen. Hierin werden – wie schon im Zuge der frühzeitigen Beteiligung – insbesondere die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sowie die grundsätzliche Standorteignung für den Windpark Lehmdermoor hinterfragt. Auch die Lage des Windparks im Moor und die damit verbundenen Anforderungen an die Standsicherheit, Entwässerungsmaßnahmen sowie die Auswirkungen auf das Moor und die dortige Tierwelt werden kritisch gesehen. Es wird gefordert, die Planungen nicht fortzuführen.

Zur grundsätzlichen Standortfrage hat bereits die 2016 vorgestellte „Standortpotenzialstudie“ umfangreiche Ausführungen enthalten, sodass im jetzigen Bauleitplanverfahren zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans hierauf verwiesen wird. Viele der Fragen beziehungsweise Forderungen zu Schall- und Schattenemissionen beziehen sich inhaltlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 und werden in den dortigen Abwägungsvorschlägen umfassend bewertet.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls Stellungnahmen eingeholt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Diese Stellungnahmen enthalten überwiegend redaktionelle Hinweise zu den Planunterlagen.

Der Landkreis Ammerland hat in seiner Stellungnahme auf eine Ungenauigkeit beim Vergleich der Geltungsbereiche der Standortpotenzialstudie sowie der vorliegenden 71. Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen. Eine Überprüfung hat ergeben, dass im Rahmen der Potenzialstudie eine Stallanlage versehentlich als Wohnhaus berücksichtigt wurde, weshalb die Potenzialfläche kleiner ist, als die Fläche der 71. Änderung des Flächennutzungsplans. Dies ist auf unterschiedliche Kartenmaßstäbe in den Planverfahren zurückzuführen.

Alle Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge können der Anlage 1 entnommen werden. Hierin werden die privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gegeneinander abgewogen.

Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windenergie Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt. Die vorliegende Planung wird insoweit bestätigt.

Zur weiteren planungsrechtlichen Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der 71. Änderung des Flächennutzungsplans werden vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 umfasst den nördlichen Teilbereich des Plangebietes. Für diesen wird der Satzungsbeschluss vorbereitet (s. Vorlage 2019/061).

Für den südlichen und westlichen Teilbereich des Plangebietes wurde bereits im Februar 2018 ein Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 gefasst (s. Vorlage 2018/031). An den Planungsabsichten, die konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu steuern, wird festgehalten.

Auf dieser Basis kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2019/061**

freigegeben am **14.03.2019**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 11.03.2019**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 - Windenergie Lehmdermoor**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.03.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 25.03.2019 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 – Windenergie Lehmdermoor – mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der 71. Flächennutzungsplanänderung wird die Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ der Standortpotenzialflächenstudie für Windparks in ihrer gesamten Größe für eine entsprechende Nutzung vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die weitere Bepanung in mehreren Abschnitten durch die Aufstellung von mehreren Bebauungsplänen, da verschiedene Vorhabenträger Zugriff auf entsprechende Teilflächen haben.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 soll der nördliche Teilbereich der Potenzialfläche für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen durch den Vorhabenträger Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG ausgewiesen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 umfasst ein ca. 15,5 ha großes landwirtschaftlich genutztes Areal, welches – abgesehen von den konkreten Standorten der Windenergieanlagen – auch künftig für diese Nutzung zur Verfügung steht. Hierfür wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ überlagernd mit einer Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Zudem werden private Erschließungswege für die dauerhafte Erreichbarkeit der Windenergieanlagen festgelegt.

Im Zuge der bisherigen Beratungen wurden die geplanten Festsetzungen und Umweltauswirkungen bereits umfangreich erläutert (s. Vorlagen 2016/135 und 2018/025). Die Umweltauswirkungen wurden auch in den Stellungnahmen besonders hinterfragt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind 12 Stellungnahmen eingereicht worden. Hierin wurde – wie auch zu der parallel in Aufstellung befindlichen 71. Änderung des Flächennutzungsplans – die grundsätzliche Standortfrage aufgeworfen. Auf die Ausführungen zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans (s. Vorlage 2019/044) wird insoweit verwiesen.

Darüber hinaus wurden der Umfang und die Ergebnisse der Kartierungen zu Brut- und Gastvögeln hinterfragt. Die Kartierungen wurden entsprechend des „Leitfadens Artenschutz zum niedersächsischen Windenergieerlass“, die Beurteilungen der Vorkommen wurden entsprechend der NLT-Empfehlungen sowie weiterer fach- oder aufsichtsbehördlicher Empfehlungen vorgenommen. Es ist insoweit nicht zu erkennen, dass die Belange der Brut- und Gastvögel nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden.

In den Stellungnahmen wurden auch die Lärmemissionen und der Schattenwurf, baubedingte Schäden, z. B. durch Grundwasserabsenkungen und die Anlieferung mit Schwerlasttransporten, sowie die Lage des Windparks im Moor thematisiert. In den Abwägungsvorschlägen wird der Umgang mit diesen Themen unter Verweis auf die vorliegenden Gutachten umfassend erläutert und die hierzu vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

Alle Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge können der Anlage 1 entnommen werden. Hierin werden die privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gegeneinander abgewogen.

Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windenergie Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt. Die vorliegende Planung wird insoweit bestätigt.

Auf dieser Basis kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

## **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung inkl. aller Anlagen
4. Umweltbericht mit Anlage 1
5. Anlagen 2-7 zum Umweltbericht

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2019/045**

freigegeben am **13.03.2019**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 01.03.2019**

### **72. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie Lehmden**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.03.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 25.03.2019 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit textlicher Darstellung nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
4. Die Aufstellungsbeschlüsse für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne 16, 17 und 18 „Erweiterung – Windenergie Lehmden“ werden bestätigt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im März 2016 hatte sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im August 2016 das Bauleitplanverfahren für den nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche 4 „Liethe“ unter der Bezeichnung „Windenergie Lehmden“ eingeleitet (s. Vorlage 2016/138).

Im Zuge der Fortführung des Bauleitplanverfahrens wurde der Geltungsbereich des Entwurfs vergrößert. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die gesamte in der „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ ermittelte Potenzialfläche 4 „Lieth“ mit einer Gesamtgröße von 88,6 Hektar. Somit werden sämtliche Erweiterungsflächen um den vorhandenen Windpark herum berücksichtigt (s. Vorlage 2018/020).

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind 3 Stellungnahmen eingegangen. Hierin werden aufgrund der Nähe zu vorhandenen Waldflächen und dem Golfplatz, auf dem in den vergangenen Jahren Nisthilfen installiert wurden, Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Brutvögeln und Fledermäusen sowie den geplanten Windenergieflächen vorgebracht. Im Übrigen lässt sich sowohl aus der geringen Anzahl an Stellungnahmen als auch dem Inhalt der Stellungnahme ableiten, dass seitens der Öffentlichkeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung des Windparks am Standort Lehmden bestehen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls Stellungnahmen eingeholt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Diese Stellungnahmen enthalten überwiegend redaktionelle Hinweise zu den Planunterlagen.

Der Mobilfunkbetreiber Telefonica hat auf die das Plangebiet querende Richtfunktrasse hingewiesen. Eine nähere Betrachtung hat ergeben, dass aufgrund der Höhenlagen von Windenergieanlage beziehungsweise Rotor sowie der Höhe der Richtfunktrasse davon auszugehen ist, dass die Richtfunktrasse nicht beeinträchtigt wird.

Alle Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge können der Anlage 1 entnommen werden. Hierin werden die privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gegeneinander abgewogen.

Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windenergie Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt. Die vorliegende Planung wird insoweit bestätigt.

Auf dieser Basis kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Zur weiteren planungsrechtlichen Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der 72. Änderung des Flächennutzungsplans werden vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 umfasst den nord-östlichen Teilbereich des Plangebietes. Für diesen wird aufgrund von aktualisierten Kartierungen die erneute öffentlichen Auslegung vorbereitet (s. Vorlage 2019/062).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 umfasst den mittleren Teilbereich des Plangebietes und soll das Repowering der vier südlichen Windenergieanlagen ermöglichen (s. Vorlage 2018/030). Für diesen wurde bereits die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Für den nord-westlichen, westlichen und südlichen Teilbereich des Plangebietes wurden bereits im Februar 2018 Aufstellungsbeschlüsse für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 16, 17 und 18 gefasst (s. Vorlage 2018/032). An den Planungsabsichten, die konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu steuern, wird festgehalten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2019/054**

freigegeben am **08.03.2019**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 06.03.2019**

### **Aufstellung des Bebauungsplans 111 - Hahn-Lehmden - Am Dorfplatz**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.03.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 25.03.2019 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Der Bebauungsplan 111 mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Zuge einer Innenentwicklung soll die ehemalige Baumschulfläche im Einmündungsbereich Wilhelmshavener Straße / Nethener Weg für verschiedene Nutzungen bereitgestellt werden. Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung Rastede-Nord wurde dieser Bereich als Entwicklungsfläche erkannt und die Idee aufgenommen, dort neben der Schaffung von Wohnbauflächen auch einen Dorfplatz anzulegen. Der Bebauungsplan 111 schafft hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise vorgebracht. Daher kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

In dem geplanten allgemeinen Wohngebiet entstehen entlang der Wilhelmshavener Straße und entlang des neuen Dorfplatzes insgesamt 5 Mehrfamilienhäuser, wobei auch nicht störendes Gewerbe zulässig ist. Eine gewerbliche Nutzung für einen Teil der direkt am Dorfplatz befindlichen Grundstücke soll im Zuge der Vermarktung forciert werden, um eine Belebung des Dorfplatzes herbeizuführen. In diesen Bereichen wäre auch die Errichtung von Reihenhäusern mit maximal 50 m Gebäudelänge zulässig.

Die Mehrfamilienhäuser dürfen mit einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m und einer maximalen Traufhöhe von 6,50 m errichtet werden. Die Dachneigung muss mind. 20° betragen.

Im Bereich der neuen Planstraße sowie am Nethener Weg und an der Spillestraße entstehen bis zu 14 Bauplätze für Einfamilien- und Doppelhäuser. Die Firsthöhe dieser Gebäude darf 9,00 m und die Traufhöhe 4,50 m nicht überschreiten. Hierdurch wird erreicht, dass ortstypische Gebäude errichtet werden, die durch das geneigte Dach mit mind. 20° geprägt werden.

Im gesamten Baugebiet sind die Dächer aufgrund der Empfehlungen aus dem Dorfentwicklungsplan nur mit rot bzw. rotbraunen und anthraziten Farben zu decken. Das Verblendmauerwerk ist nur in rot bis rotbraunen Farbtönen zulässig, wobei 30% der Fassade auch in hellem Putz oder Klinker sowie Holz gestaltet sein dürfen. Hierdurch soll der ortsbildprägende – dörfliche – Charakter auch im Neubaugebiet fortgeführt werden.

Die Gestaltung des Dorfplatzes wird im Bebauungsplan nicht näher definiert. Hierfür wurde schon 2018 eine umfassende Planung des Arbeitskreises erarbeitet, die nach der zwischenzeitlichen Förderzusage des Amtes für regionale Landesentwicklung die Grundlage für die weitere Ausführungsplanung darstellt.

Nähere Informationen zum Bebauungsplan werden in der Sitzung am 25.03.2019 gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. 73. Anpassung des Flächennutzungsplans

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2019/055**

freigegeben am **08.03.2019**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 06.03.2019**

### **Straßenbenennung im Bebauungsplan 111 - Hahn-Lehmden**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.03.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die neue Straße im Bebauungsplangebiet 111 erhält den Namen „Am Dorfplatz“.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan 111 werden die Voraussetzungen geschaffen, im Ortsteil Lehmden eine neue Erschließungsstraße sowie den aus der Dorfentwicklungsplanung entwickelten neuen Dorfplatz herzustellen.

Die neue Straße dient der Erschließung von Wohnbaugrundstücken, die im unmittelbaren Umfeld des neuen Dorfplatzes entstehen. Daher wird vorgeschlagen, die neue Straße als „Am Dorfplatz“ zu bezeichnen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Anlagen:**

Lageplan

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2019/028**

freigegeben am **13.02.2019**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 12.02.2019**

### **Straßenbenennung im Wohngebiet "Im Göhlen"**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.02.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	05.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die vorhandene Straße „Im Göhlen“ behält diesen Namen auch nach dem Ausbau und wird im Baugebiet fortgeführt.

Die neuen Gemeindestraßen erhalten die Straßennamen

- Konrad-Ullrich-Straße
- Heinz-Frieler-Straße
- Wolfgang-Duwe-Straße
- Hermann-Folkers-Straße
- An der Hankhauser Bäke

und werden wie in der Anlage dargestellt zugeordnet.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der Erschließung des Wohngebietes „Im Göhlen“ entstehen mehrere neue Gemeindestraßen, deren Namen festzulegen sind. Abhängig von der noch zu definierenden Länge und dem Verlauf der jeweiligen Straßen sind zwischen vier und acht Straßennamen festzulegen.

Der Straßename ist in Verbindung mit der Hausnummer maßgeblich für die Auffindbarkeit des Grundstücks, sodass der Verlauf von Straßennamen logischen Mustern folgen sollte. Daher wird vorgeschlagen, die neuen Gemeindestraßen in fünf Abschnitte aufzuteilen. Eine geringere oder weitere Aufteilung der neuen Gemeindestraßen in nur drei oder bis zu acht Abschnitte wäre der Auffindbarkeit der Grundstücke nicht zuträglich.

Der vorhandene Weg „Im Göhlen“ sollte diesen Namen auch nach dem Ausbau beibehalten, da der Name schon seit Jahrzehnten verwendet wird und das Baugebiet hiernach benannt ist. Zudem sind bereits zwei Wohngrundstücke hieran angebunden, sodass eine Umbenennung mit entsprechenden Folgen für die dortigen Anwohner verbunden wäre.

Üblicherweise werden die Straßen innerhalb eines Wohngebietes einheitlich benannt. Beispielsweise seien hier die weiblichen und männlichen Familienmitglieder der herzoglichen Familie in Baugebieten südlich beziehungsweise nördlich des Loyer Weges genannt.

Insoweit wird vorgeschlagen, im Wohngebiet „Im Göhlen“ in Anlehnung an den ersten Entwicklungsabschnitt, wo Rasteder Kommunalpolitiker und Pfarrer Otto Jaritz sowie ein Landschaftsbezug (Koppelweg) ausgewählt wurden, ähnlich zu verfahren. Von daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, die fünf neuen Gemeindestraßen wie in der Anlage dargestellt nach verdienten Rasteder Persönlichkeiten und nach einem Landschaftsaspekt zu benennen.

### **Konrad-Ullrich-Straße**

Konrad Ullrich hat als Gemeindedirektor von 1967 bis 1991 die Entwicklung Rastedes maßgeblich geprägt. Er hat sich besonders für eine moderne Infrastruktur eingesetzt, beispielsweise den Bau der Kläranlage, die Einrichtung der KGS mit Sekundarstufe II sowie den Bau des Hallenbades. Auch die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung war ihm ein besonderes Interesse. Konrad Ullrich verstarb im Februar 2015.

### **Heinz-Frieler-Straße**

Heinz Frieler vertrat nach Direktwahl den Wahlkreis Oldenburg-Ammerland-Südfriesland von 1965 bis 1969 im Bundestag. Er lebte langjährig in Rastede und ist bis heute der einzige Bundestagsabgeordnete, der aus Rastede stammt. Heinz Frieler verstarb im August 1990.

### **Wolfgang-Duwe-Straße**

Wolfgang Duwe war von 1959 bis 1991 als evangelischer Pfarrer in Rastede aktiv und begleitete während dieser Zeit ganze Familiengenerationen als leidenschaftlicher Prediger und engagierter Seelsorger. Er war zudem Mitbegründer der Sozialstation Rastede/Wiefelstede. Wolfgang Duwe verstarb im März 2008.

### **Hermann-Folkers-Straße**

Während der NS-Zeit widersetzte sich Hermann Folkers dem nationalsozialistischen Gedankengut als einer der wenigen Kritiker in Rastede. Im Herbst 1935 erklärte die „Rasteder Konferenz“ die Notwendigkeit von Widerstand gegen inner- und außerkirchliche Anfechtungen. Als Pastor wurde Hermann Folkers nicht nur vom NS-Regime, sondern auch innerhalb des Kirchenrats, stark angegangen. Hermann Folkers verstarb 1968.

### **An der Hankhauser Bäke**

Die Hankhauser Bäke verläuft vom Ellernteich kommend direkt entlang des neuen Baugebiets und mündet hinter der Kläranlage in das Geestrandtief.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Lageplan

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2019/016A**

freigegeben am **30.01.2019**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 29.01.2019**

### **Mitgliedschaft im Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt" - Antrag der Gruppe CDU/Grüne**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	05.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Rastede wird Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“.

#### **Sach- und Rechtslage:**

### **Beschlussauszug**

**öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen  
vom 28.01.2019**

#### **Tagesordnungspunkt 8**

**Mitgliedschaft im Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt" - Antrag der  
Gruppe CDU/Grüne**

**Vorlage: 2019/016**

#### **Sitzungsverlauf:**

Herr Wilters stellt eingangs den Antrag der Gruppe CDU/Grüne noch einmal vor und macht dabei ergänzend darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Edewecht bereits seit 2011 Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ ist und inzwischen die gemeinsam entwickelten Ideen aus dem Zusammenschluss bei nahezu allen Maßnahmen automatisch mit einfließen.

Herr Krause signalisiert ebenfalls Zustimmung und weist darauf hin, dass es mit den Ideen aus dem Bündnis gelingen kann, auch die Ortsteile positiver zu gestalten.

Herr Roese bemerkt, dass es auch darum geht, die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren und aufzuzeigen, was jeder Einzelne beispielsweise bei der Gartengestaltung umsetzen kann.

Herr Langhorst ergänzt, dass die Maßnahmen nicht zum Nulltarif zu haben sind und neben dem überschaubaren Jahresbeitrag mit Sicherheit auch noch höhere Kosten bei der Umsetzung von einzelnen Projekten anfallen.

Auf Nachfrage von Herrn Theo Meyer erläutert Herr Wilters, dass in Edewecht das Bauamt federführend das Bündnis betreut und für die Beratung durch den Verein keine weitergehenden Kosten anfallen.

Herr Langhorst bemerkt, dass der Zusammenschluss unter anderem vom Austausch mit anderen Kommunen lebt.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Rastede wird Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Falle des Beitritts zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 165 Euro fällig.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Antrag Gruppe CDU/Grüne
- Anlage 2 – Flyer des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“
- Anlage 3 – Satzung des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“
- Anlage 4 – Deklaration „Biologische Vielfalt im Kommunen“
- Anlage 5 – Liste der Deklarations-Unterzeichner

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2019/065**

freigegeben am **18.03.2019**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 18.03.2019**

### **Antrag auf eine Einwohnerbefragung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag des Antragsstellers Herrn Meinert auf Durchführung einer Einwohnerbefragung gemäß § 35 NKomVG zur Straßenausbaubeitragssatzung und zur Niederschlagswassergebühr wird nicht zugestimmt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 12. März 2019 (siehe Anlage 1) beantragt Herr Meinert, eine Einwohnerbefragung gemäß § 35 NKomVG hinsichtlich der Straßenausbaubeitragssatzung und der Niederschlagswassergebühr durchführen zu lassen.

Gemäß § 35 NKomVG kann der Rat in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Kommune haben, beschließen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Möglichkeit der Informationsgewinnung des Rates in Angelegenheiten der Gemeinde. Da an diese Befragung keine Konsequenzen geknüpft sind, ist der Rat in der Festlegung, ob er ein solches Verfahren durchführen möchte, frei; dies gilt auch für das Verfahren.

Aus Sicht der Verwaltung bleibt zu diesem Antrag folgendes anzumerken:

Es ist fraglich, ob der Rat überhaupt einer zusätzlichen Informationsgewinnung bedarf. Das Thema der Straßenausbaubeitragssatzung und dessen Folgen sind bereits seit längerer Zeit Diskussionsgegenstand und wurde ausführlich in Informationsveranstaltungen und Fachausschusssitzungen, zuletzt am 18.03.2019, dargestellt.

Die Thematik wurde zwar zum Teil auch öffentlich diskutiert. Ob und inwieweit allerdings zum jetzigen Zeitpunkt ein Kenntnisstand breiter Bevölkerungsschichten vorliegt, die ja befragt werden sollen, darf bezweifelt werden. Dies gilt insbesondere für

die Einwohner, die nur eingeschränkt beziehungsweise, soweit kein Eigentum vorliegt, gar nicht von den Regelungen der Satzung betroffen wären.

Die Verwaltung ist auch nicht in der Lage, für einen längerfristigen Zeitraum verbindlich vorherzusagen, in welchem Bereich die Straßenunterhaltung unter wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr durchführbar wäre und deshalb eine grundlegende Sanierung mit der Folge des Entstehens von Straßenausbaubeiträgen anstehen würde.

Für die Thematik Niederschlagswassergebühr stellt sich die Situation vergleichbar dar. Die nach dem grundsätzlichen Prinzip der Gebührenerhebung „Leistung – Gegenleistung“ zum 1. Januar 2015 mit breiter Mehrheit bei lediglich zwei Gegenstimmen vom Rat eingeführte Gebühr erfährt nach Einschätzung der Verwaltung eine grundsätzliche Akzeptanz, da eine verursachergerechte Belastung erfolgt, die vom jeweiligen Grundstückeigentümer auch noch beeinflussbar ist.

Ogleich die Idee des Antragstellers, die Einwohnerbefragung zeitgleich mit anstehenden Wahlen durchzuführen, organisatorisch nachvollziehbar ist, müsste, um einen ernsthaften Informationsgewinn aus einer Befragung zu erhalten, zunächst die Öffentlichkeit umfassend informiert werden.

Ungeachtet dieser Überlegungen stellt sich, auch für folgende Anträge dieser Art, die Frage, wie eine entsprechende Fragestellung gegenüber den Einwohnern aufgebaut werden sollte. Auch hierin ist der Rat frei.

Da eine Einwohnerbefragung jedenfalls außerhalb von ohnehin anstehenden Terminen, die dem Bürger eine Entscheidungsmöglichkeit zum Beispiel in Form einer Wahl bieten, mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden ist, sollte der Rat bei Bedarf in Erwägung ziehen, grundsätzliche Regelungen hierfür aufzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht stattzugeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit keine.

### **Anlagen:**

1.) Antrag